

## Vorlage an den Landrat

### **Bericht zum Postulat 2021/388 «Zuweisung von Schüler\*innen: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet»** 2021/388

vom 26. September 2023

#### **1. Text des Postulats**

Am 3. Juni 2021 reichte Jan Kirchmayr das Postulat 2021/388 «Zuweisung von Schüler\*innen: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet» ein, welches vom Landrat am 2. Juni 2022 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

*Jedes Jahr zwischen Oster- und Sommerferien sorgt die Zuteilung der angehenden Sekundarschülerinnen und Schüler im Kanton Basel-Landschaft für Diskussionen. Mit der Bildung von Schulkreisen und der Konzentration der Sekundarschulstandorte, welche seit dem Jahr 2010 gilt, werden die Schülerinnen und Schüler an 17 Sekundarschulstandorte (zwei davon allerdings mit zwei Schulanlagen) innerhalb von 7 Schulkreisen zugewiesen (Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandort, SGS 642.1). Die Zuweisung erfolgt dabei gemäss § 30 des Bildungsgesetzes (SGS 640). In der Regel können die Schülerinnen und Schüler die Schule in ihrer Wohngemeinde besuchen.*

*In den vergangenen Jahren wurde die Zuweisungspraxis aus finanziellen Gründen im Rahmen der geltenden Richt- und Höchstzahlen gemäss § 11 des Bildungsgesetzes effektiver ausgestaltet. Dies führt zu einer Zunahme von Zuweisungen an einen Sekundarschulstandort, welcher nicht dem zum Wohnort nächstgelegenen entspricht. Dies löst bei den betroffenen zukünftigen Sekundarschülern und -Schülerinnen sowie deren Erziehungsberechtigten, aber auch bei den betroffenen Gemeinden oft emotionale Reaktionen aus. So müssen die Schülerinnen und Schüler einen längeren Schulweg auf sich nehmen und werden aus ihrem bestehenden sozialen Umfeld gerissen.*

*Besonders stossend ist die wiederkehrende Situation in Aesch. So werden zukünftige Sekundarschülerinnen und -Schüler, die praktisch neben der Sekundarschule wohnen, an eine andere Sekundarschule im Schulkreis (bspw. Reinach oder Münchenstein) zugewiesen. Dies ist logischerweise nicht nur ein Aescher Problem, sondern trifft auch in anderen Gemeinden mit Sekundarschulstandorten zu. Geltende Gesetze und Verordnungen sollten für die Bevölkerung verständlich und nachvollziehbar sein. Wenn Schülerinnen und Schüler, die unmittelbar neben einer Sekundarschule wohnen, an eine andere Sekundarschule zugewiesen werden, führt dies jedoch nicht zum Verständnis der geltenden Gesetze und Verordnungen.*

*Es ist klar, dass es keine Lösung gibt, die für alle Gemeinden optimal ist. Auch ist die Ausgangslage im oberen Kantonsteil eine andere als im unteren. Trotzdem ist es angebracht, dass der Kanton im Rahmen einer Auslegeordnung Szenarien – und deren Vor- und Nachteile – aufzeigt, um in*

*Zukunft die oben erläuterten Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern möglichst zu vermeiden. Mögliche Szenarien könnten Anpassungen auf Gesetzes- und Verordnungsebene, Investitionen in die Infrastruktur, Anpassung der Schulkreise, Räden um Sekundarschulstandorte, die eine Zuweisung verhindern, Intensivierung der Informationen (inkl. Hinweis auf Spezialangebote wie Musikklasse oder Sprachaufenthalte) seitens AVS bzgl. freiwilligen Zuweisungen etc. sein.*

**Der Regierungsrat wird beauftragt im Rahmen einer Auslegeordnung zu prüfen und zu berichten, welche Szenarien möglich sind, um in Zukunft die oben erläuterten Zuweisungen von Schülerinnen und Schülern möglichst zu vermeiden. Dabei sind die Vor- und Nachteile der Szenarien aufzuzeigen.**

## **2. Stellungnahme des Regierungsrats**

### **2.1. Grundlagen zu Verfahren und betroffenen Schülerinnen und Schülern**

#### **2.1.1. Zuweisungsverfahren**

Jedes Jahr treten im Kanton Basel-Landschaft ca. 2'500 Schülerinnen und Schüler in die Sekundarstufe I über. Die Klassenbildung erfolgt gemäss § 12a der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) im Sekundarschulkreis. Um an den Sekundarschulen optimale Klassengrössen zu erreichen, werden mitunter Schülerinnen und Schüler einer anderen als der nahegelegensten Sekundarschule zugewiesen. Die Anzahl der zu bildenden Parallelklassen wird im § 9 Abs. 1 derselben Verordnung geregelt und besagt, dass diejenige Klassengrösse massgeblich ist, welche bei der Berechnung die kleinste Differenz zur Richtzahl ergibt. Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler an den einzelnen Sekundarschulen deckt sich nicht immer mit der zu bildenden Anzahl Parallelklassen. Die Aufgabe der Schulleitungen ist es nun abzuwägen, wie viele Klassen eines Leistungszuges an welchem Standort geführt werden. Grundlagen dieser Überlegungen sind einerseits die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zu Höchst- und Mindestzahlen, die Personal- und Schulraumsituation der einzelnen Standorte, sowie pädagogische Überlegungen, damit die Klassengrössen über den Schulkreis ungefähr ausgeglichen sind. Zudem ist auch darauf zu achten, dass alle Leistungszüge in allen Jahrgängen an jedem Standort angeboten werden können.

Die Schulen und das Amt für Volksschulen (AVS) kommunizieren während des Zuweisungsverfahrens proaktiv und binden die Betroffenen bestmöglich in ein zweistufiges Anhörungsverfahren ein. So wird die Auswahl möglichst objektiv und differenziert gestaltet und die Zahl von unfreiwillig zugewiesenen Schülerinnen und Schülern klein gehalten.

Im Fokus steht die Suche nach Schülerinnen und Schülern, die freiwillig den Schulort wechseln. Nach der Bewilligung der Klassenbildung durch das Amt für Volksschulen beginnen die von Zuweisungen betroffenen Sekundarschulen umgehend mit der Suche nach Freiwilligen. Die Erziehungsberechtigten aller Schülerinnen und Schüler der von Zuweisungen betroffenen Leistungszüge erhalten den «Talon Freiwilligensuche». Damit informieren die Schulen über die bevorstehenden Zuweisungen und das weitere Verfahren.

Die Erziehungsberechtigten haben auf dem Talon drei Antwortmöglichkeiten:

- Ihr Kind freiwillig für eine Zuweisung zu melden;
- Persönliche Gründe anzuführen, die aus ihrer Sicht gegen eine Zuweisung ihres Kindes sprechen;
- Ihr Kind unter der Bedingung freiwillig zu melden, dass es gemeinsam mit Klassenkameradinnen und Klassenkameraden einer anderen Schule zugewiesen wird. Nennen sich die Schülerinnen und Schüler gegenseitig auf den Talons, weist das Amt für Volksschulen sie als Gruppe der neuen Schule zu, sodass sie dort in die gleiche Klasse kommen. So finden sich immer häufiger Gruppen von befreundeten Schülerinnen und Schülern, die bereit sind, die Sekundarschule gemeinsam an einem anderen Standort zu besuchen.

Finden sich nicht genug Freiwillige, trifft das AVS gemeinsam mit der Abteilung Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) eine Vorauswahl von Schülerinnen und Schülern, die für eine Zuweisung in Frage kommen. Grundlage bilden dafür:

- Bei der Freiwilligensuche genannte persönliche Gründe
- Zeitbedarf und Beschaffenheit des Schulwegs

In einem schriftlichen Anhörungsverfahren können die Erziehungsberechtigten weitere persönliche Gründe vorbringen, die aus ihrer Sicht gegen eine Zuweisung sprechen. Im Verlauf des Verfahrens finden sich Schülerinnen und Schüler, die sich – entgegen ihrer zunächst geäusserten Vorbehalte – mit einer Zuweisung einverstanden erklären.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen trifft das AVS gemeinsam mit der Abteilung Recht der BKSD schliesslich die definitive Auswahl der Schülerinnen und Schüler, die gemeinsam mit den Freiwilligen einem anderen Sekundarschulstandort zugewiesen werden. Gegen diese Zuweisungsverfügungen können die Erziehungsberechtigten beim Regierungsrat Beschwerde erheben.

### 2.1.2. Wechsel von der Primar- in die Sekundarschule = Wechsel des sozialen Umfelds

Alle Primarschülerinnen und -schüler erleben einen Wechsel der Lehrpersonen. Viele haben einen neuen Schulweg zu einer anderen Schulanlage. Die Primarklassen werden in drei Leistungszüge aufgeteilt und die Sekundarklassen neu zusammengesetzt. In der Regel kennen die Kinder in ihrer neuen Klasse Kinder aus der Primarschulklasse.

Zudem erleben alle jene Schülerinnen und Schüler, welche nicht an einem Ort mit einer Sekundarschule wohnen, einen längeren Schulweg mit Velo oder ÖV.

### 2.1.3. Betroffene Schülerinnen und Schüler

Zur Veranschaulichung, wie viele Schülerinnen und Schüler in den letzten Schuljahren anteilmässig und in welcher Form von einer Zuweisung betroffen waren, dienen folgende zwei Tabellen:

Schuljahr	Anzahl Schülerinnen und Schüler							Anteil in %	
	2017 /18	2018 /19	2019 /20	2020 /21	2021 /22	2022 /23	Ø 17/18-22/23	Total	
Alle Zuweisungen an einen anderen Sekundarschulstandort	<b>67</b>	<b>81</b>	<b>53</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>60</b>	<b>68,5</b>	<b>100,0</b>	
Einverständnis für freiwilligen Wechsel	45	41	31	53	46	27	40,5	59,2	86,4
Einverständnis während des Verfahrens	0	4	2	0	10	1	2,8	4,1	
Keine Beteiligung am Verfahren/stillschweigende Zustimmung	15	26	17	8	16	13	15,8	23,1	
Zuweisung gegen den ausdrücklichen Willen	7	10	3	9	8	19	9,3	13,6	

Tabelle 1: Detaillierte Übersicht über Anzahl und Anteil der Schülerinnen und Schüler im Zuweisungsprozess

Durch die proaktive und transparente Kommunikation und das zweistufige Anhörungsverfahren kann eine möglichst objektive und differenzierte Auswahl der zuzuweisenden Schülerinnen und Schüler getroffen werden. Durch die intensive Freiwilligensuche und Gespräche werden zudem viele Einverständnisse gewonnen.

	Anzahl	Anteil in %
Durchschnittliche Anzahl an Übertritten von der Primarschule an die Sekundarschule	ca. 2'500	100
Durchschnittliche Zuweisungen an einen anderen Sekundarschulstandort	68,5	ca. 2,8
Durchschnittliches Einverständnis für freiwilligen Wechsel	59,2	ca. 2,4
Durchschnittliche Zuweisung gegen den ausdrücklichen Willen	9,3	ca. 0,4

Tabelle 2: Vergleich von Anzahl und Anteil der Schülerinnen und Schüler im Zuweisungsprozess mit allen Übertritten an die Sekundarschule (Durchschnitt der letzten 6 Jahre: Schuljahre 2017/18 bis 2022/23)

## 2.2. Mögliche Szenarien, um die Anzahl der Zuweisungen zu reduzieren

### Szenario A: Informationsoffensive unter Beibehaltung des aktuellen Zuweisungsprozesses

**Inhalt:** Vorgängig zum Übertrittsverfahren informiert das AVS die Anspruchsgruppen Erziehungsberechtigte, Schulen und Gemeinderäte noch intensiver über die Abläufe der Klassenbildung und den Zuweisungsprozess, z.B. an Informationsabenden der Primarstufe zum Übertritt und auf der Internetseite von Kanton und Schulen.

**Zuweisungen:** Basierend auf der gesetzlichen Vorgabe der optimalen Klassengrössen gibt es weiterhin Zuweisungen an Sekundarschulen, welche nicht dem nächstgelegenen Standort entsprechen. Die Zahl schwankt entsprechend der Anmeldungen für die einzelnen Leistungszüge weiterhin jährlich und betrifft die Standortgemeinden von Sekundarschulen gemäss der geographischen Verteilung unterschiedlich.

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch eine unabhängige und professionelle Information wird das Verständnis für den Prozess bei den Betroffenen und damit die Bereitschaft für einen freiwilligen Wechsel gesteigert</li> <li>• Die Kosten für die Erstellung des Infomaterials sind gering</li> <li>• Es braucht keine Änderung der eingespielten Abläufe</li> </ul>
Nachteile	keine
Kosten	Einmalige Kosten für die Erstellung von zusätzlichen Informationsmitteln sowie Folgekosten für allfällige jährliche Anpassungen
Gesetzliche Anpassungen	Keine Anpassungen notwendig

### Szenario B: Anpassung der Richtzahlen an die Maximalzahlen unter Beibehaltung des aktuellen Zuweisungsprozesses

**Inhalt:** Senkung der Richtzahlen im Leistungszug E und P.

Aufgrund der Volksabstimmung vom 25. November 2012 wurde in den Leistungszügen E und P die Maximalzahl der Schülerinnen und Schüler pro Klasse von 26 auf 24 gesenkt, die Richtzahl jedoch bei 22 belassen. Die Richtzahl wurde aber ursprünglich in Bezug zur Maximalzahl von 26 festgelegt. Folglich hatten Schulen und AVS weniger Spielraum bei der Klassenbildung. Insgesamt entstanden weniger Klassen bei gleichzeitig mehr notwendigen Zuweisungen.

Eine Reduktion des Richtwerts hätte zur Folge, dass die Bandbreite grösser würde, in welcher eine Klasse entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Differenz gebildet werden könnte. Zur

Veranschaulichung folgt ein Zahlenbeispiel für einen Schulkreis im Leistungszug E oder P mit 110 bis 120 Anmeldungen. Ausschlaggebend für die Anzahl der Klassen ist jeweils die Differenz des Klassendurchschnitts zur Richtzahl.

Bei der heutigen Richtzahl von 22 müssen bis 119 Schülerinnen und Schüler fünf Klassen gebildet werden, ab 121 Schülerinnen und Schüler können sechs Klassen gebildet werden, und bei 120 Schülerinnen und Schüler ist beides möglich. Bei einer Richtzahl von 21 könnten bereits ab 115 Schülerinnen und Schüler sechs Klassen gebildet werden. Daraus würden ein Plus an Klassen sowie eine Verringerung an Zuweisungen generell und folglich auch eine Verringerung des Anteils an nicht freiwilligen Zuweisungen resultieren.

Richtzahl	Schülerinnen und Schüler (SuS)	Zu bildende Klassen	Durchschnitt	Differenz zur Richtzahl	Zu bildende Klassen	Durchschnitt	Differenz zur Richtzahl
22	110	5	22,00	0,00	6	18,33	3,67
	111	5	22,20	-0,20	6	18,50	3,50
	112	5	22,40	-0,40	6	18,67	3,33
	113	5	22,60	-0,60	6	18,83	3,17
	114	5	22,80	-0,80	6	19,00	3,00
	115	5	23,00	-1,00	6	19,17	2,83
	116	5	23,20	-1,20	6	19,33	2,67
	117	5	23,40	-1,40	6	19,50	2,50
	118	5	23,60	-1,60	6	19,67	2,33
	119	5	23,80	-1,80	6	19,83	2,17
	120	5	24,00	-2,00	6	20,00	2,00
21	110	5	22,00	-1,00	6	18,33	2,67
	111	5	22,20	-1,20	6	18,50	2,50
	112	5	22,40	-1,40	6	18,67	2,33
	113	5	22,60	-1,60	6	18,83	2,17
	114	5	22,80	-1,80	6	19,00	2,00
	115	5	23,00	-2,00	6	19,17	1,83
	116	5	23,20	-2,20	6	19,33	1,67
	117	5	23,40	-2,40	6	19,50	1,50
	118	5	23,60	-2,60	6	19,67	1,33
	119	5	23,80	-2,80	6	19,83	1,17
	120	5	24,00	-3,00	6	20,00	1,00

Tabelle 3: Berechnung der zu bildenden Klassen aufgrund der Differenz zum Richtwert

Der interkantonale Vergleich für die Leistungszüge E und P zeigt, dass der Kanton Basel-Landschaft den geringsten Spielraum zwischen Richtzahl und Maximalzahl aufweist:

	Richtzahl	Maximalzahl	Differenz
BL	22	24	2
SO	22	26	4
BE	21	27	6

Die Kantone BS und AG haben keine Richtzahl, der Kanton ZH hat keine Maximalzahl

Tabelle 4: Richt- und Maximalzahl im interkantonalen Vergleich

Auswirkungen einer reduzierten Richtzahl am Beispiel des Schulkreises Birsigtal, Leistungszug P, Schuljahr 2022/23:

Schulkreis	SuS	Richtzahl 22			Richtzahl 21		
		Klassen	Durchschnitt	Zuweisungen	Klassen	Durchschnitt	Zuweisungen
Allschwil	88	4	22,0		4	22,0	
Binningen	126 114	5	22,8	12 nach Therwil	6	20,1	keine
Oberwil	68	3	22,7		3	22,7	
Therwil	54 66	3	22,0	12 aus Binningen	3	18,0	
	336	15	22,4		16	20,9	

Erläuterungen zur Tabelle 5: werden 336 Schülerinnen und Schüler (SuS) auf 15 Klassen verteilt, ist der Durchschnitt von 22,4 am nächsten bei der Richtzahl von 22. Bei 14 Klassen ist er 24, bei 16 Klassen ist er 20,9. Da in Binningen mit 126 SuS die Maximalzahl bei 5 Klassen überschritten wäre, braucht es Zuweisungen an einen anderen Standort. Hier bietet sich Therwil mit drei 18er-Klassen an. Allschwil und Oberwil liegen im Schnitt, sodass keine Zuweisungen notwendig sind. Bei der Richtzahl von 21 würden die Klassengrössen eine grössere Spannweite aufweisen. Da in Binningen aber 6 Klassen gebildet worden wären, wären keine Zuweisungen notwendig gewesen. Auf diese Weise hätten im Kanton bis zu vier Klassen (zwei im Leistungszug E und zwei im P) mehr gebildet werden müssen. Dadurch wären die Zuweisungen im Kanton um ca. ein Drittel reduziert worden.

**Zuweisungen:** Die Zahl der Zuweisungen an Sekundarschulen, welche nicht dem nächstgelegenen Standort entsprechen, kann reduziert werden.

Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Mehr Schülerinnen und Schüler als bisher können an ihrem Wohnort zur Schule gehen.</li> <li>Für Schülerinnen und Schüler, welche zu einem späteren Zeitpunkt eintreten, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass sie an ihrem Wohnort zur Schule gehen können.</li> <li>Der Durchschnitt der Klassengrössen sinkt leicht.</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die Klassenzahl im Kanton steigt leicht.</li> <li>Eine steigende Klassenzahl führt zu einem erhöhten Personalbedarf. In Zeiten des Fachkräftemangels wird dies für die Schulleitungen zu Mehraufwand bei der Suche nach qualifizierten Lehrpersonen führen.</li> </ul>

	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steigende Klassenzahlen bedingen mehr Schulraum. Wenn die Anzahl an Klassenzimmern und Spezialräume nicht mehr ausreicht, generiert der zusätzliche Raumbedarf weitere Kosten.</li> </ul>
Kosten	Zusätzliche vier neue 1. Klassen im Schuljahr 2022/23 hätten für die nächsten drei Jahre Zusatzkosten von einer Million Franken pro Jahr zur Folge. Mit der Annahme, dass entsprechend auch in den beiden Folgejahren mehr Klassen gebildet würden, würde sich das Kostenniveau bis ins Schuljahr 2024/25 um drei Millionen Franken erhöhen und bliebe ab dann konstant.
Gesetzliche Anpassungen	Es sind Anpassungen im Bildungsgesetz (SGS 640) notwendig.

**Gesetzliche Anpassungen:**

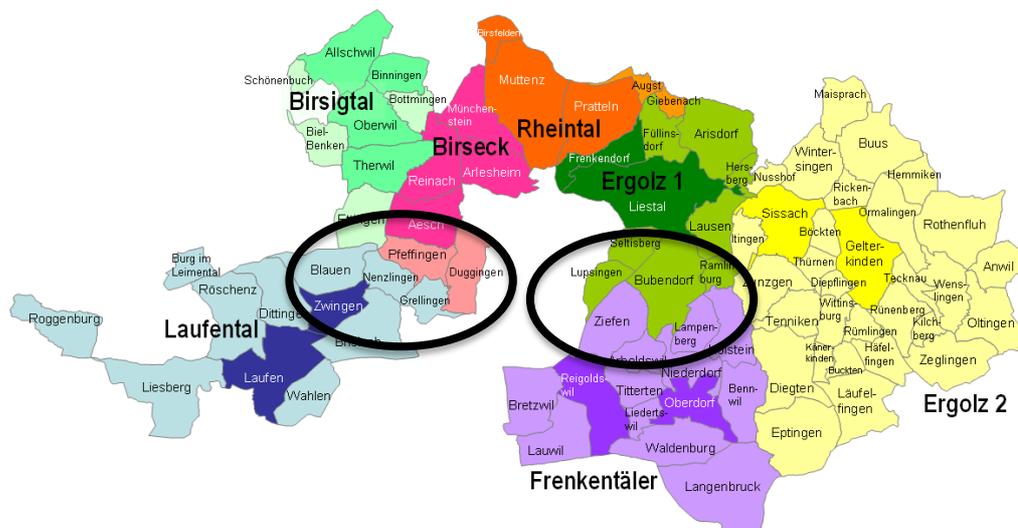
Geltendes Recht	Arbeitsversion
	<b>Bildungsgesetz</b>
<p><b>§ 11</b> Klassengrössen</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: *</p> <p>c. Sekundarschule</p> <p>2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 22, Höchstzahl 24</p>	<p><b>§ 11</b> Klassengrössen</p> <p><sup>1</sup> Die öffentlichen Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden haben bei der Klassenbildung folgende Richt- und Höchstzahlen pro Klasse einzuhalten: *</p> <p>c. Sekundarschule</p> <p>2. Anforderungsniveau E und P: Richtzahl 21, Höchstzahl 24</p>

Szenario C: Schulkreiseinteilung anpassen

**Inhalt:** Alle Sekundarschulstandorte bleiben in ihrer bisherigen Grössenordnung erhalten. Die heute geltende Einteilung der Schulkreise wird unter dem Aspekt der Zuweisungen punktuell angepasst. Durch die Aufhebung von gewissen Schulkreisgrenzen ändert sich die Einteilungsmöglichkeit von Schülerinnen und Schülern, welche grundsätzlich einen Schulweg in eine andere Gemeinde haben, da in ihrer Wohngemeinde keine Sekundarschule vorhanden ist.

**Zuweisungen:** Die Zahl der Zuweisungen reduziert sich, weil Schülerinnen und Schüler aus Ortschaften, welche zwischen zwei Sekundarschul-Standorten liegen, bedarfsgerecht eingeteilt werden können.

Dies veranschaulichen folgende zwei Modelle:



### Zusammenführung der beiden Schulkreise Ergolz 1 und Frenkentäler

Die folgende Tabelle vergleicht den bisherigen und den zukünftigen Schulbesuch betroffener Ortschaften

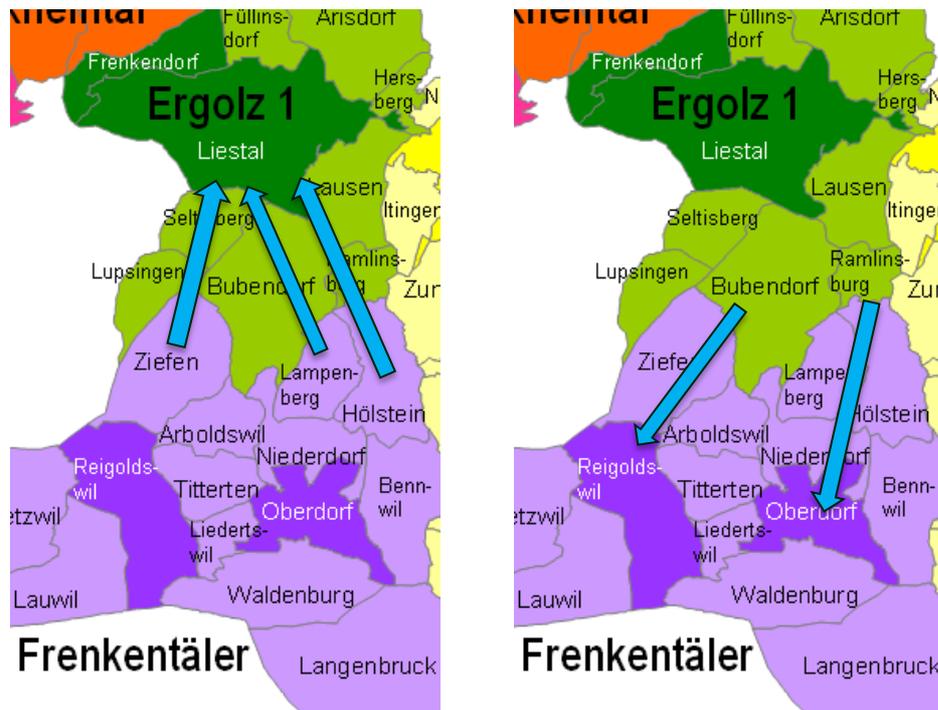
	bisher		neu	
Wohngemeinde	Schulkreis	Sekundarschule	Schulkreis	Sekundarschule
Bubendorf	Ergolz 1	Liestal	Ergolz 1-Frenkentäler	Liestal oder Reigoldswil
Ramlinsburg	Ergolz 1	Liestal		Liestal oder Waldenburger-tal
Ziefen	Frenkentäler	Reigoldswil		Reigoldswil oder Liestal
Lampenberg Hölstein	Frenkentäler	Waldenburger-tal		Waldenburger-tal oder Liestal

**Aktuelles Vorgehen:** Um die Klassenbildung gemäss den gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, erfolgen die Zuweisungen innerhalb des Schulkreises, in diesem Fall also zwischen den Sekundarschulen Reigoldswil und Waldenburger-tal. Die geographische Lage der beiden Schulstandorte in zwei unterschiedlichen Tälern führt regelmässig zu Diskussionen und Widerstand der Erziehungsberechtigten. Aktuell verkehrt für vier Schülerinnen und Schüler achtmal täglich eine Bus-Verbindung. Die Schülerinnen und Schüler haben zudem Anrecht auf eine Transportkostenentschädigung.

Eine Grundvoraussetzung für jeden Standort ist, dass alle 3 Leistungszüge in jedem Jahrgang angeboten werden können. Gerade an kleinen Standorten wie Reigoldswil kann es problematisch werden, wenn keine Schülerinnen und Schüler aus Nachbargemeinden zugewiesen werden.

Durch eine Zusammenlegung der beiden Schulkreise entstünde die Möglichkeit, dass einzelne Schülerinnen und Schüler aus den talabwärts nahegelegenen Gemeinden nach Liestal oder einzelne aus Bubendorf bzw. Ramlinsburg talaufwärts pendeln. Dadurch unterstützten sich die Standorte durch Entlastung und Ergänzung für optimale Klassengrössen und den Klassenerhalt an kleineren Standorten. Es steht nicht zur Diskussion, dass Schülerinnen und Schüler von Lauwil nach Liestal oder von Arisdorf nach Oberdorf (Waldenburger-tal) pendeln müssten.

Ergänzende Möglichkeiten der Zuweisung (blauer Pfeil):



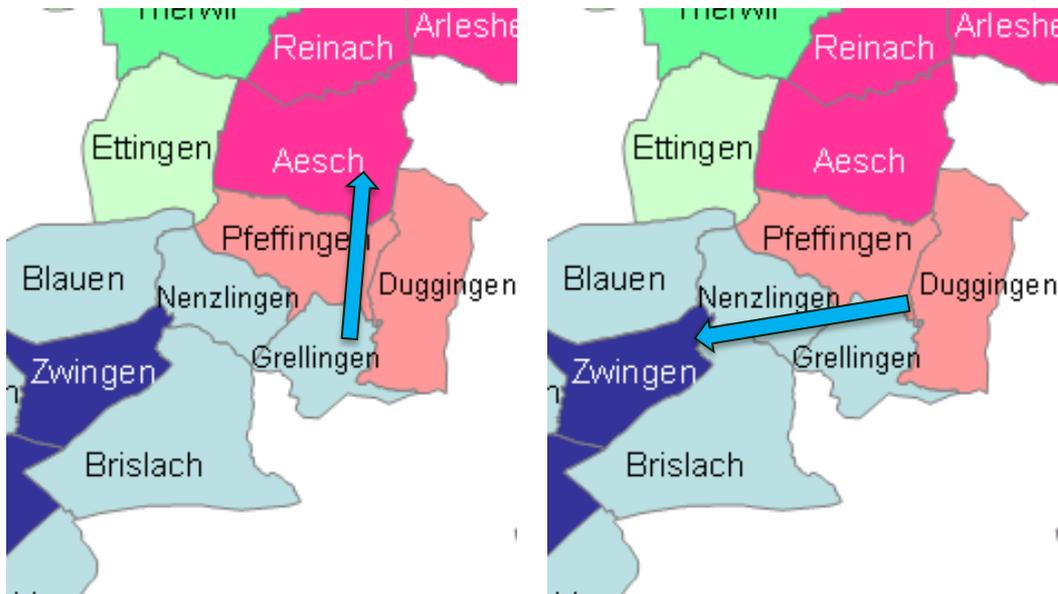
Zusammenlegung der beiden Schulkreise Birseck und Laufental

Die folgende Tabelle vergleicht den bisherigen und den zukünftigen Schulbesuch betroffener Ortschaften

	bisher		neu	
Wohngemeinde	Schulkreis	Sekundarschule	Schulkreis	Sekundarschule
Duggingen	Birseck	Aesch	Birseck-Laufental	Aesch oder Laufental
Grellingen	Laufental	Laufental		Aesch oder Laufental

Schülerinnen und Schüler aus Duggingen und Grellingen müssen einen Schulweg in ein Nachbardorf auf sich nehmen, da sie keine Sekundarschule im Dorf haben. Der ÖV auf der Achse Aesch-Laufen ist mit der S3 sehr gut erschlossen. Zeigt die Klassenbildung einen knappen Überbestand in Aesch, könnten Zuweisungen von Duggingen nach Zwingen den Standort entlasten, sodass Zuweisungen aus Aesch nach Reinach vermieden werden könnten. Bei Unterbeständen könnten Zuweisungen aus Grellingen am Standort Aesch eine Klasse sichern, sodass Zuweisungen zwischen Aesch und Reinach reduziert werden könnten.

Ergänzende Möglichkeiten der Zuweisung (blauer Pfeil):



Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachbarstandorte könnten sich nach einem Wegfall der Schulkreisgrenze gegenseitig entlasten oder unterstützen.</li> <li>• Es wären nur Schülerinnen und Schüler betroffen, welche sowieso einen Schulweg in eine andere Gemeinde haben.</li> <li>• Verbindungen des ÖV sind vorhanden und gut ausgebaut:              Busverbindungen (Linie 70): Reigoldswil ↔ Liestal              Waldenburgerbahn (Linie 19): Waldenburg ↔ Liestal,              Zug S3: Aesch ↔ Grellingen ↔ Duggingen ↔ Zwingen ↔ Laufen              Busverbindung Oberdorf ↔ Reigoldswil kann eingespart werden.</li> <li>• Es liegt im Bereich des Möglichen, dass der Weg in die Sekundarschule für diese Schülerinnen und Schüler nicht den gewohnten Pendelbewegungen der Bevölkerung entspricht, was zu einer Entlastung einzelner ÖV-Linien führen könnte.</li> </ul>
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Für Gemeinden zwischen zwei Sekundarschulstandorten gibt es keine gewohnheitsmässigen Regeln mehr, wohin die Kinder eingeteilt werden.</li> <li>• Allenfalls müssen Unterrichtszeiten geringfügig an den ÖV-Fahrplan angepasst werden.</li> </ul>
Kosten	Kosteneinsparungen für Stilllegung ÖV-Linie 92 von 165'000 Franken pro Jahr.
Gesetzliche Anpassungen	Es sind Anpassungen im Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte (SGS 642.1) notwendig. Durch die Änderung der Schulkreisgrenzen muss in Paragraph 1 die Zuteilung der einzelnen Gemeinden zu den entsprechenden Schulkreisen angepasst werden.

	Ein konkreter Änderungsvorschlag kann erstellt werden, wenn die neue Grenzziehung geklärt ist.
Schulrauminfrastruktur	Die erweiterten Zuweisungsmöglichkeiten können zu einer ausgeglicheneren Nutzung des vorhandenen Schulraumes führen. Die Klassenzahlen insbesondere an den kleineren Standorten können erhalten werden, auch wenn die Schülerzahlen rückläufig sind. Gleichzeitig können die grösseren Standorte mit steigenden Klassenzahlen entlastet werden.

### 3. Erwägungen

#### 3.1. Optimierte Klassenbildung

Im Rahmen der Auslegeordnung wurden verschiedene Szenarien geprüft. Es ist kein Szenario denkbar, bei dem die Klassenbildung völlig ohne Zuweisungen auskommt. Die jährlichen Schwankungen in der Menge der Schülerinnen und Schülern und die Schwankungen in der Verteilung auf die Leistungszüge benötigen einen grundsätzlichen Spielraum für flexible Lösungen. Daher ist es wie bisher von grosser Wichtigkeit, dass die Zuweisungen der Schülerinnen und Schüler sowohl aus pädagogischen als auch betrieblichen Gründen erfolgen. Aktuell ist der jährliche Anteil von durchschnittlich 0,4 Prozent an unfreiwilligen Zuweisungen als tief zu bezeichnen. Trotzdem leitet das AVS Schritte zur weiteren Optimierung des Zuweisungsverfahrens ein.

#### 3.2. Massnahme 1: Verbesserung der Kommunikation

- Überarbeitung der Schreiben an die Erziehungsberechtigten
- Intensivierung des Austauschs mit einzelnen Gemeindebehörden
- Erstellung von weiteren Informationsmitteln, die bei Informationsveranstaltungen zum Übertritt flächendeckend eingesetzt werden

Dadurch wird bei allen Beteiligten, vornehmlich bei den Erziehungsberechtigten, ein grösseres Verständnis für die Sachlage geschaffen. Eine Umsetzung dieser Massnahmen wurde bereits eingeleitet.

#### 3.3. Massnahme 2: Überprüfung der Sekundarschulkreise

Anpassungen im Dekret über die Sekundarschulkreise und Sekundarschulstandorte (SGS 642.1) werden geprüft, um eine spürbare Entlastung insbesondere an neuralgischen Punkten zu erzielen.

### 4. Fazit

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass mit den vorgeschlagenen Massnahmen die Anzahl von unfreiwilligen Zuweisungen weiter reduziert werden kann. Die Massnahmen sind zielführend, effizient und können mit angemessenem Aufwand umgesetzt werden.

## **5. Antrag**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2021/388 «Zuweisungen von Schüler\*innen: Tragfähige Lösungen fürs Baselbiet» abzuschreiben.

Liestal, 26. September 2023

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich